Anlage 6
Studiengangspezifische Anlage Versorgungsforschung

vom 26.08.2021 *)
-Lesefassung-

Ergänzung zu § 2 Studienziele

Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von Versorgungsforscherinnen und -forschern, die Potenziale und Probleme in der gesundheitlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten mittels wissenschaftlicher Forschungsmethoden und theoretischer Erkenntnisse identifizieren und erklären zu können. Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen in der (Weiter-)Entwicklung von Verbesserungsmaßnahmen und Innovationen in der konkreten Gestaltung der Patientenversorgung. Diese Kompetenzen werden in Versorgungsorganisationen, Organisationen der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen und in der Gesundheitspolitik benötigt. Weiterhin sind Absolventinnen und Absolventen in der Lage, Veränderungsprozesse und Innovationen in der Versorgungsrealität zu evaluieren und evidenzbasierte Erkenntnisse in der Praxis zu implementieren.

Die Studierenden erwerben Wissen und Verständnis über die Gestaltung von Gesundheitssystemen über grundlegende medizinische, psychologische, soziologische und ökonomische Zusammenhänge von Gesundheit und Krankheit sowie über theoretische Grundlagen der Versorgungsforschung und der Evidenzbasierung. Sie sind in der Lage, Forschungsfragen zu entwerfen und in der Versorgungsforschung etablierte Forschungsmethoden angemessen einzusetzen und anzuwenden und somit versorgungswissenschaftliche Forschungsfragen zu beantworten. Weiterhin entwickeln die Studierenden ein wissenschaftliches Selbstverständnis über die gute wissenschaftliche Praxis, Forschungsethik und partizipative Forschung. Sie werden zudem durch die Kombination verschiedener Lehr- und Lernformate in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere der Selbstmanagement- und Teamfähigkeit, gefördert.

Ergänzung zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium

Zu (4): Das Masterstudium im Gesamtumfang von 120 KP besteht aus:

- Basismodulen im Umfang von 42 KP
- Vertiefungsmodulen im Umfang von 18 KP
- Professionalisierungsmodulen im Umfang von 30 KP
- dem Masterabschlussmodul (30 KP).

Ergänzung zu § 7 Prüfende

Zu (5) Prüfende und Beisitzende: Bei mündlichen Prüfungen kann auf Wunsch der/des Prüfenden oder der/des zu Prüfenden ein/e Beisitzende/r hinzugezogen werden. Die/Der Beisitzende muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Ergänzung zu § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

Zu (7): Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung nachfolgend aufgeführter Module ist die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Inhalte vermitteln, die auf Interaktion basieren oder in denen der Lehrstoff inhaltlich-praktisch veranschaulicht wird (Seminare, Übungen, Praktika, individuelle Forschungsprojekte, Exkursionen). Kompetenzaufbau und damit das Erreichen des Ziels der Veranstaltung sind hier nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG). Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von der oder

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/

dem Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung von Texten, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o. ä.

Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module

a) Modultabelle

Basismodule
Es sind folgende Basismodule (Pflicht) im Umfang von 42 KP zu studieren:

Modultitel	Veranstaltungs-form	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
gsw300 Gesundheits- und Versorgungssysteme	V, S	6	Hausarbeit
gsw310 Gesundheitsökonomie	V, S	6	Klausur
gsw320 Evidenzbasierung	2 S	6	Präsentation
gsw330 Grundlagen von Gesundheit und Versorgung	2 V	6	Klausur
gsw340 Einführung in die Methoden der Versorgungsforschung	V, S, Ü	6	Klausur
gsw350 Vertiefung Methoden I - Qualitative und Quantitative Sozialforschung	2 S	6	Seminararbeit (60%), Präsentation (40%)
gsw360 Vertiefung Methoden II - Statistik und Datenanalyse	2 S	6	Klausur
Gesamt		**42**	

V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung

Vertiefungsmodule
Aus den folgenden Vertiefungsmodulen (Wahlpflicht) sind drei Module im Umfang von insgesamt 18 KP zu studieren:

Modultitel	Veranstaltungs-form	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
gsw370 Medizintechnik in der Versorgung	V, S, Ü	6	Präsentation
gsw380 Digitalisierung im Gesundheitswesen	V, S	6	Präsentation
gsw390 Ethik in der Versorgung	V, S	6	Hausarbeit oder Präsentation (Studierende können eine der angebotenen Prüfungsformen wählen)
gsw400 Qualitäts- und Risikomanagement im Gesundheitswesen	V, S	6	mündliche Prüfung

Modultitel	Veranstaltungs-form	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
gsw410 Organisationsforschung und -entwicklung	V, S	6	Hausarbeit
gsw420 Methoden der Evaluation und Implementierung in der Gesundheitsversorgung	V, S	6	mündliche Prüfung
Gesamt		**18**	

V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung

Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Themenfeld „Digitalisierung in der Versorgungsforschung“ wird die Belegung der Module „Medizintechnik in der Versorgung“, „Digitalisierung im Gesundheitswesen“ sowie „Ethik in der Versorgung“ empfohlen.
Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Themenfeld „Organisation und Qualität“ wird die Belegung der Module „Qualitäts- und Risikomanagement im Gesundheitswesen“, „Organisationsforschung und -entwicklung" sowie „Methoden der Evaluation und Implementierung in der Gesundheitsversorgung“ empfohlen.

Professionalisierungsmodule
Professionalisierungsmodule im Umfang von insgesamt 30 KP stellen Pflichtmodule dar.

Modultitel	Modultyp	Veranstaltungs-form	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
gsw430 Berufsfeldpraktikum	Pflicht	S	12	Praktikumsbericht (90%), Präsentation (10%)
gsw440 Forschungsprojekt	Pflicht	S	12	Seminararbeit
gsw450 General Studies	Pflicht	2 Veranstaltungen aus: V, S, Ex	6	2 Prüfungsleistungen: 2 Präsentationen im Umfang von je 15 Min.
Gesamt			**30**	

V: Vorlesung, S: Seminar, Ex: Exkursion

Masterabschlussmodul

Modultitel	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
mam Masterabschlussmodul	30	Masterarbeit (90 %) und Abschlusskolloquium (10 %)

b) Regelungen zum Professionalisierungsmodul „Berufsfeldpraktikum“, Voraussetzungen für die Anerkennung eines Praktikums.

Die Studierenden bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den nachfolgenden Maßgaben entspricht. Es wird empfohlen, das Praktikumsvorhaben vor Antritt des Praktikums der oder dem Modulverantwortlichen schriftlich vorzulegen und die Vereinbarkeit des Praktikums mit den Maßgaben zur Anerkennung des Praktikums prüfen und feststellen zu lassen.

i) Form, Dauer und Zeitpunkt des Praktikums, Betreuung während des Praktikums

Das Praktikum ist anerkennungsfähig, wenn es mit einer Mindestdauer von 240 Stunden in öffentlichen Institutionen, Kliniken, Krankenhäusern, Verwaltungen, Betrieben und Unternehmen der privaten Wirtschaft, Beratungsstellen, Vereinen, Verbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen Organisation mit jeweils versorgungs- oder versorgungsforschungsrelevanter Tätigkeit im In- oder Ausland abgeleistet worden ist. Alternativ können zwei Praktika bei unterschiedlichen Anbietern mit einer Mindestdauer von jeweils 120 Stunden geleistet werden.

ii) Praktikumsnachweis, Praktikumsbericht

Voraussetzung für die Anerkennung und damit die Vergabe von Kreditpunkten für das Praktikum ist:

- ein von der Praktikumseinrichtung auszustellender Praktikumsnachweis, der Angaben zur Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum) der oder des Studierenden, die Praktikumsdauer (Datum und Stundenzahl) sowie den Inhalt der abgeleisteten praktischen Tätigkeiten macht
- eine mit „bestanden“ bewertete Präsentation (Vortrag)
- ein mit „bestanden“ bewerteter Praktikumsbericht.

iii) Anerkennung von Praktikumszeiten

Auf Antrag können Studierende sich gemäß § 8 für das Modul „Berufsfeldpraktikum“ Praxismodule aus anderen Studiengängen oder Praktikumszeiten anerkennen lassen, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ergänzung zu § 11 Arten der Modulprüfungen

Ergänzung zu (5): Die Dauer einer Klausur ist auf minimal 1 und maximal 2 Stunden begrenzt.

Ergänzung zu (6): Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist minimal 20 und maximal 30 Minuten.

Ergänzung zu (8): Eine Hausarbeit umfasst 15-20 Seiten.

Ergänzung zu (10): Eine Seminararbeit umfasst 20-30 Seiten und stellt die Planung sowie Durchführung einer Forschungsarbeit, den wissenschaftlichen Hintergrund, die Ergebnisse sowie deren Diskussion dar. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

Ergänzung zu (11): Ein Praktikumsbericht umfasst 12-15 Seiten und ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

Ergänzung zu (13): Eine Präsentation dauert minimal 15 Minuten und maximal 40 Minuten und kann mündliche Fragen zu den Inhalten der Präsentation beinhalten.

Ergänzung zu (16): Eine Bonusregelung ist nicht vorgesehen.